Großer Wassernabel Management- und Maßnahmenblatt

1 Metainformationen

1.1 Dokument

Management- und Maßnahmenblatt zu VO (EU) Nr. 1143/2014

1.2 Rechtlicher Bezug

- Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, hier "VO" genannt
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141, hier "Unionsliste" genannt

1.3 Version

Nach Öffentlichkeitsbeteiligung, Stand: Februar 2018

1.4 Ziele dieses Dokumentes

 Das vorliegende Dokument beschreibt die Managementmaßnahmen nach Art. 19 der VO.

2 Artinformationen

2.1 Betroffene Art/ Artengruppe

Großer Wassernabel

2.2 Wissenschaftlicher Name

Hydrocotyle ranunculoides L.F.

2.3 Status, Verbreitung und Datenlage

Status in Deutschland: Etabliert in Deutschland. Bekannte wild lebende Vorkommen vor allem in dichter besiedelten Gebieten in Binnengewässern der Einzugsgebiete der Sauer in RP; Erft, Niers, Rhein und Mittellandkanal in NW.

Status und Verbreitung im Bundesland: siehe länderspezifische Anlage.

Datenlage: Datenlage überwiegend gesichert.

2.4 Wesentliche Ausbringungs- und Ausbreitungspfade

Absichtliche Pfade

Einführung: Aquaristik, Zierpflanzenhandel, Teiche und Botanische Gärten

Unabsichtliche Pfade

Ausbringung: Aquaristik (unsachgerechte Entsorgung von Aquarien- und Teichpflanzen).

Ausbreitung: Verschleppung durch Fischerei- und Angelzubehör, in oder an Geräten /

Maschinen / Ausrüstung; Verdriftung entlang von Fließgewässern und Kanälen mit Erreichen neuer Flusseinzugsgebiete.

Ausbreitung entlang der Flüsse und Kanäle wahrscheinlich. Ausbreitung in andere Still- oder nicht zusammenhängende Fließgewässer unwahrscheinlich und nur mit Hilfe von Vektoren (z.B. Wassersport, Handel, Gartenabfälle) möglich.

3 Nachteilige Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen auf die Biodiversität, durch Verdrängung von einheimischen Wasserpflanzen. Bildet Dominanzbestände in stehenden bis langsam fließenden Gewässern, unter dichten Beständen kann es zu Sauerstoffmangel kommen. Nachteilige Auswirkungen auf Fischerei, Schifffahrt, Tourismus und Wasserwirtschaft.

4 Maßnahmen

4.1 Ziele des Managements

- Ziel der benannten Maßnahmen ist es, die negativen Auswirkungen der Art auf einheimische Arten zu reduzieren und zu minimieren.
- Ziel der Maßnahmen ist es, auf Inseln und bei initialen Populationen in neuen Fließgewässersystemen die Populationen des Großen Wassernabels zu beseitigen.
 - Flächenhafte Populationen wie im Rheinsystem sind zu managen und einzudämmen.
 - Exemplare oder randliche bzw. initiale Populationen in neuen Gewässern wie im Mittellandkanal sind möglichst zu beseitigen.
- Eine weitere Ausbreitung über eine bekannte Ausbreitungsgrenze ist nach Möglichkeit zu verhindern.

4.2 Managementmaßnahmen

M 1: Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Beschreibung: Offentlichkeitsarbeit und Aufklärung der Halter, Händler und Gewässernutzer durch geeignete Wege, z.B. Flyer und Webseiten auch über den Aquaristikhandel. Darstellung des Problems und Apell den Großen Wassernabel aus Aquarien und Gartenteichen zu beseitigen mit anschließender fachgerechter Entsorgung durch Kompostierung/Vergärung/Verbrennung des Pflanzenmaterials durch Entsorgungsfachbetriebe im Rahmen der geltenden abfallrechtlichen Regelungen und Ausbringung ins Freiland zu unterlassen.

Appell an Gewässernutzer Ausrüstung nach dem Verlassen des Gewässers auf invasive Arten zu untersuchen und zu dekontaminieren um eine Ausbreitung in andere Gewässer zu verhindern.

Aufwand und Wirksamkeit: Geringer Aufwand, Wirksamkeit richtet sich nach der Reichweite und dem Verständnis der Halter. Durchführung für einige Jahre, bis Bestände des Großen Wassernabels bei Haltern erschöpft sind. Geringe Kosten mit hohem Nutzen.

Wirkung auf Nichtzielarten: Keine. Erfolgskontrolle: Nicht möglich.

M 2: Beseitigung von Exemplaren oder Populationen durch Ausreißen / Ausspülen

Beschreibung: Beseitigung von einzelnen isolierten Exemplaren oder größeren Populationen im Freiland. Art und Weise des Managements richtet sich nach der Größe und Zugang sowie Lage. Manuelle Beseitigung bei einzelnen Exemplaren, zusätzlich technische Beseitigung durch Bagger oder Spüler (Hydro-Venturi Systeme) bei größeren Populationen. Beseitigung von Rhizomen und Sprossfragmenten ist erforderlich. Entweichen von Rhizom- und Sprosssegmenten ist besonders bei Fließgewässern zu verhindern, z.B. mit Netzen um eine Ausbreitung und Wiederansiedlung zu verhindern. Zusätzlich ist Material vom Gewässerrand zu entfernen. Eine fachgerechte Entsorgung des Pflanzenmaterials ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. (Professionelle Kompostierungsanlage, Zuführung zu einer Biogasanlage mit mind. 55°C, ggf. ist auf geeigneten (z.B. asphaltierten) Flächen auch eine Trocknung des samenfreien Pflanzenmaterials möglich.)

Aufwand und Wirksamkeit: Der Aufwand und die damit verbundenen Kosten sind abhängig von der Größe der Population und den örtlichen Gegebenheiten. Die frühe Beseitigung initialer Populationen kann langfristig als günstiger angesehen werden, als das spätere, andauernde Management flächiger Bestände. Die Beseitigung, insbesondere von flächigen Beständen, ist im Einzelfall abzuwägen.

Wirkung auf Nichtzielarten: Beim Einsatz von schwerem Gerät werden Nichtzielarten um die Population und auf der Zuwegung geschädigt. Ausbaggern und Ausspülen schädigt alle Makrophyten an der Stelle der Maßnahme und wirbelt Sediment auf.

Erfolgskontrolle: Kontrolle in derselben und in folgenden Vegetationsperioden mit eventueller erneuter Beseitigung.

M 3: Populationskontrolle durch Beschattung

Beschreibung: Beschatten der Gewässer durch Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen an Gewässerrändern zur Reduktion des Lichteintrages und damit der Reduzierung des Wachstums des Großen Wassernabels.

Aufwand und Wirksamkeit: Das Pflanzen der Gehölze ist mit geringem Auffand z.B. durch Stecklinge zu bewerkstelligen, allerdings ist es eine längerfristige Maßnahme, da zwischen dem Pflanzen der Gehölze und der effektiven Beschattung Jahre vergehen können. Die Beschattung dient nur zur Bestandsreduktion und Eindämmung. Kann mit anderen Maßnahmen verknüpft werden. Vor der Durchführung dieser Maßnahme ist sorgfältig abzuwägen, ob das Ökosystem durch die Maßnahme möglicherweise stärker beeinträchtigt wird als durch den Großen Wassernabel.

Wirkung auf Nichtzielarten: Beschattung von allen aquatischen Makrophyten und der Ufervegetation im Bereich der Maßnahme. Veränderung des Lebensraumes für die Fauna. Erfolgskontrolle: Erst nach Jahren möglich.

5 Sonstiges

5.1 Besondere Bemerkungen

Die Ziele der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) sind zu berücksichtigten. Weiterhin sind bei der Durchführung der Maßnahmen ggf. die Vorgaben des Jagd- bzw. Fischereirechts zu beachten.

5.2 weiterführende Literatur/Quellen (Auswahl)

- CABI, 2017. Hydrocotyle ranunculoides. In: Invasive Species Compendium. Wallingford, UK: CAB International. www.cabi.org/isc, (zuletzt abgerufen am 02.06.2017).
- Hussner, A., Stiers, I., Verhofstad, M.J.J.M., Bakker, E.S., Grutters, B.M.C., Haury J, van Valkenburg, J.L.C.H., Brundu, G., Newman, J., Clayton, J.S., Anderson, L.W.J., Hofstra, D. (2017): Management and control methods of invasive alien aquatic plants: a review. Aquatic Botany 136:112-137.
- Nehring, S., Kowarik, I., Rabitsch, W. & Essl, F. (2013): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen. BfN-Skripten 352: 202 S.
- Nehring, S. (2016): Die invasiven gebietsfremden Arten der ersten Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014. BfN-Skripten 438: 134 S.
- Schmiedel, D., Wilhelm, E.-G., Nehring, S., Scheibner, C., Roth, M., Winter, S. (2015): Management-Handbuch zum Umgang mit gebietsfremden Arten in Deutschland: Band 1: Pilze, Niedere Pflanzen und Gefäßpflanzen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 141(1): 709 S.

5.3 Anlagen

• Länderspezifische Anlage zur Verbreitung

<u>Hinweis:</u> Das vorliegende Dokument wurde durch den Ad hoc-UAK "invasive Arten" des stA "Arten- und Biotopschutz" der LANa erarbeitet. Es führt vorhandene Erkenntnisse zusammen und vereinfacht so die Umsetzung von Managementmaßnahmen nach Art. 19 VO (EU) Nr. 1143/2014. Die weitere länderspezifische Priorisierung, Umsetzung und abschließende Festlegung der konkreten Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Bundesland.